

**Anordnung  
über Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung  
mit Baustoffen.**

**Vom 12. Dezember 1957**

Zur Verbesserung der Materialversorgung, zur Vereinfachung des Baustoffhandels und zur Erhöhung der Rechte der örtlichen Staatsorgane wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und dem Oberbürgermeister von Groß-Berlin folgendes angeordnet:

§ 1

Die Deutschen Handelszentralen Baustoffe in Schwerin, Greifswald, Berlin, Magdeburg, Halle, Finsterwalde, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt und Erfurt werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 sind folgende VEB Baustoffversorgung bei den Räten der Bezirke zu bilden:

1. VEB Baustoffversorgung Schwerin  
für den Bezirk Schwerin
2. VEB Baustoffversorgung Rostock  
für den Bezirk Rostock
3. VEB Baustoffversorgung Neubrandenburg  
für den Bezirk Neubrandenburg
4. VEB Baustoffversorgung Halle/  
für den Bezirk Halle
5. VEB Baustoffversorgung Magdeburg  
für den Bezirk Magdeburg
6. VEB Baustoffversorgung Leipzig  
für den Bezirk Leipzig
7. VEB Baustoffversorgung Karl-Marx-Stadt  
für den Bezirk Karl-Marx-Stadt
8. VEB Baustoffversorgung Erfurt  
für den Bezirk Erfurt
9. VEB Baustoffversorgung Suhl  
für den Bezirk Suhl
10. VEB Baustoffversorgung Gera  
für den Bezirk Gera
11. VEB Baustoffversorgung Potsdam  
für den Bezirk Potsdam
12. VEB Baustoffversorgung Frankfurt (Oder)  
für den Bezirk Frankfurt (Oder)
13. VEB Baustoffversorgung Dresden  
für den Bezirk Dresden
14. VEB Baustoffversorgung Cottbus  
für den Bezirk Cottbus.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird für Groß-Berlin der VEB Baustoffversorgung Berlin gebildet.

(3) Die VEB Baustoffversorgung sind Rechtsnachfolger der in den Bezirken und in Groß-Berlin aufgelösten DHZ Baustoffe.

§ 3

(1) Die VEB Baustoffversorgung gemäß § 2 sind juristische Personen gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die genannten Betriebe sind den Räten der Bezirke, Abteilung Aufbau, unterstellt.

§ 4

Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 gehen über in die Rechtsträgerschaft des

1. VEB Baustoffversorgung Schwerin  
die bisher von der DHZ Baustoffe Schwerin verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme des Auslieferungslagers in Rostock.
2. VEB Baustoffversorgung Rostock
  - a) die bisher von der DHZ Baustoffe Greifswald verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme des Auslieferungslagers in Neubrandenburg,
  - b) das bisher von der DHZ Baustoffe Schwerin verwaltete Auslieferungslager in Rostock.
3. VEB Baustoffversorgung Neubrandenburg  
das bisher von der DHZ Baustoffe Greifswald verwaltete Auslieferungslager in Neubrandenburg.
4. VEB Baustoffversorgung Halle  
die bisher von der DHZ Baustoffe Halle verwalteten Vermögenswerte.
5. VEB Baustoffversorgung Magdeburg  
die bisher von der DHZ Baustoffe Magdeburg verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme der Handelsabteilung Potsdam und des Auslieferungslagers in Teltow.
6. VEB Baustoffversorgung Leipzig  
die bisher von der DHZ Baustoffe Leipzig verwalteten Vermögenswerte.
7. VEB Baustoffversorgung Karl-Marx-Stadt  
die bisher von der DHZ Baustoffe Karl-Marx-Stadt verwalteten Vermögenswerte.
8. VEB Baustoffversorgung Erfurt  
die bisher von der DHZ Baustoffe Erfurt verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme der Auslieferungslager in Gera, Pößneck, Saalfeld, Leimbach, Schleusingen und Jena.
9. VEB Baustoffversorgung Suhl  
die bisher von der DHZ Baustoffe Erfurt verwalteten Auslieferungslager in Leimbach und Schleusingen.
10. VEB Baustoffversorgung Gera  
die bisher von der DHZ Baustoffe Erfurt verwalteten Auslieferungslager in Gera, Pößneck, Saalfeld und Jena.
11. VEB Baustoffversorgung Potsdam  
die bisher von der DHZ Baustoffe Magdeburg verwaltete Handelsabteilung Potsdam und das Auslieferungslager in Teltow.
12. VEB Baustoffversorgung Frankfurt (Oder)  
die bisher von der DHZ Baustoffe Berlin verwalteten Auslieferungslager in Frankfurt (Oder) und Eberswalde.
13. VEB Baustoffversorgung Dresden  
die bisher von der DHZ Baustoffe Dresden verwalteten Vermögenswerte.
14. VEB Baustoffversorgung Cottbus  
die bisher von der DHZ Baustoffe Finsterwalde verwalteten Vermögenswerte.
15. VEB Baustoffversorgung Berlin  
die bisher von der DHZ Baustoffe Berlin verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme der Auslieferungslager in Frankfurt (Oder) und Eberswalde.